

Bericht zu Punkt 9 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 03.12.2014:

Willy-Brandt-Schule: Abschluss von Kooperationen mit den Norderstedter Gemeinschaftsschulen

Mit Schreiben vom 10.11.2014 hat sich der Schulleiter der Willy-Brandt-Schule, Herr Thomas Kuhn, an den Fachbereich Schule und Sport gewandt, um seine Absicht, mit den Norderstedter Gemeinschaftsschulen eine Kooperation bezüglich der Oberstufen abzuschließen, zu erläutern.

Die Willy-Brandt-Schule – als einzige Norderstedter Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – beabsichtigt mit den vier weiteren Gemeinschaftsschulen Kooperationsvereinbarungen nach § 43 Abs. 6 Schulgesetz abzuschließen.

Das neue Schulgesetz (SchulG 2014) eröffnet in § 43 Absatz 6 die Möglichkeit von Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien. Primäres Ziel dieser Kooperationen ist Etablierung eines gleichwertigen Weges zum Abitur auch an solchen Gemeinschaftsschulen, die aufgrund ihrer Größe keine eigene Oberstufe erhalten können.

Gleichzeitig soll es so ermöglicht werden, ein durchlässiges Bildungsangebot bis zum Abitur vorzuhalten, das es den Schülerinnen und Schülern jüngeren Alters ermöglicht, ortsnahe zur Schule zu gehen. Gleichzeitig soll ihnen nach der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ein sicherer Weg in eine Oberstufe bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen eröffnet werden. Damit der erforderliche Schulwechsel reibungslos erfolgen kann und die Schülerinnen und Schüler gleiche Chancen auf Zugang zur Oberstufe haben wie an einer Schule mit eigener Oberstufe, wurde ein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Rahmen einer Kooperation geschaffen.

Die Rechtslage sieht vor, dass bei Abschluss einer Kooperation und bei Vorliegen der schulischen Voraussetzungen dann sowohl

- die Schüler/innen der kooperierenden Schulen und auch
- die Schüler/innen nicht kooperierender Schulen, die besser sind als die schlechteste aufgenommene Schülerin/ der schlechteste aufgenommene Schüler einer kooperierenden Schule

in die Oberstufe aufgenommen werden müssen. Des Weiteren wurden im Zuge der Gesetzesänderungen die Zugangsvoraussetzungen für den Übergang in die Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen denen der Gymnasien angeglichen.

Die Willy-Brandt-Schule weist daher in dem Schreiben vom 10.11.2014 darauf hin, dass die Anzahl der Schüler/innen in der Oberstufe bei Abschluss der Kooperationsvereinbarungen zukünftig ansteigen wird, so dass eine Drei- bzw. Vierzügigkeit realistisch erscheint. Hierfür müssten dann von Seiten der Stadt die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Aktuell ist die Willy-Brandt-Schule in der 11. Klasse dreizügig, in der 12. und 13. Klasse zweizügig.

Vor dem Hintergrund dieser Regelungen und den erforderlichen Kapazitätserweiterungen haben sich sowohl die Landeshauptstadt Kiel als auch die Städte Bad Segeberg und Kaltenkirchen einen anderen Weg gewählt:

In diesen Städten wird eine **Kooperation lediglich zwischen der/den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und den beruflichen Gymnasien/ den Berufsfachschulen an den Berufsbildungszentren** abgeschlossen. Auf diesem Weg wird auch Schüler/innen, die nicht bereits ein Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe besuchen, die Möglichkeit eröffnet den allgemeinen Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss zu erlangen. Zudem werden die vorhandenen Kapazitäten an den Berufsbildungszentren genutzt.

Eine so ausgestaltete Kooperation nach § 43 Abs. 6 SchulG wurde aktuell zwischen der Gemeinschaftsschule Friedrichsgabe und dem Berufsbildungszentrum Norderstedt abgeschlossen. Zwischen der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark und dem Lise-Meitner-Gymnasium besteht – ohne formelle Kooperationsvereinbarung – bereits seit Jahren eine gute Zusammenarbeit zum gelingenden Übergang nach dem mittleren Schulabschluss.

Am 26.11.2014 wurde in einem Gespräch mit Herr Kuhn die Sachlage erläutert. Aus Sicht des Schulträgers ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Norderstedter Schulen natürlich zu begrüßen, jedoch bestehen bezüglich des Abschluss von Kooperationsvereinbarungen auf Grund der Rechtsfolgen und der daraus resultierenden Anforderungen an die einzelnen Schulen Bedenken. Aus diesem Grund wird Seitens der Verwaltung aktuell keine Zustimmung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen erfolgen, die einen Ausbau von Kapazitäten zur Folge haben.